

# Hausordnung Parkhäuser

## 1. Verkehrsbestimmungen

- 1.1 Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrszeichen werden auf den Verkehr im Parkhaus angewandt und sind ebenso wie alle sonstigen im Parkhaus angebrachten Verkehrsregelungen zu beachten.

**Im Parkhaus darf nur im Schrittempo gefahren werden.**

- 1.2 Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist u.a. im Parkhaus verboten:

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- b) die Lagerung von vollen oder leeren Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen in den abgestellten Fahrzeugen,
- c) das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
- d) das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser.

## 2. Benutzung des Parkhauses

- 2.1 Die Einstellplätze gelten als ordnungsgemäß übergeben, falls nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich der Vermieterin zur Kenntnis gebracht werden.
- 2.2 Der Mieter hat sein Fahrzeug auf dem markierten Platz so abzustellen, daß jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Einstellplätzen möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, so ist die Vermieterin ohne weiteres ermächtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Vorrichtungen auf Kosten des Mieters in die vorgeschriebene Lage zu bringen.
- 2.3 Die Einrichtungen des Parkhauses sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Mieters beseitigt.
- 2.4 Dem Mieter ist es untersagt, auf dem Einstellplatz oder den Fahrbahnen Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder innen zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen.
- 2.5 Der Aufenthalt im Parkhaus zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie des Be- und Entladens ist nicht gestattet.
- 2.6 Die Reinigung des Parkhauses erfolgt durch die Vermieterin, jedoch sind Verunreinigungen, die der Mieter zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
- 2.7 Dem Ersuchen der Parkhauswärter muß entsprochen werden, da das Personal dem Gesamtinteresse dient und während der Dienstzeit nach den Anordnungen der Vermieterin und sonstigen Vorschriften handelt.

Es wird gebeten, etwaige Beschwerden unverzüglich der Vermieterin

STADTVERKEHR EUSKIRCHEN GMBH,  
53879 Euskirchen, Oststraße 1-5, Tel.: 02251 / 14 14 0,

zu unterbreiten.

## 3. Parkschein

Mit der Annahme des Parkscheines kommt zwischen dem Mieter und der Stadtverkehr Euskirchen (Vermieterin) ein Mietvertrag über einen Kfz.-Einstellplatz zustande.

Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

Der Mietvertrag wird für die Dauer der Parkzeit zu der hierfür festgesetzten Miete abgeschlossen.

Die Vermieterin übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Personen verursacht werden.

Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Mietvertrag.

Schäden sind vor Verlassen des Parkhauses, unter Vorlage des Parkscheines, anzuzeigen.

Gerichtsstand ist Euskirchen.

Die Vermieterin

STADTVERKEHR EUSKIRCHEN GMBH  
Oststraße 1-5, 53879 Euskirchen  
Tel.: 02251 / 14 14 0